Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2011/01/27 30.11-212/2010

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.2011

Rechtssatz

Wurden von einem Hupverbot nach § 52 lit a Z 14 StVO keine Ausnahmen für Hochzeiten oder vergleichbare Anlässe erteilt, kann sich ein Fahrzeuglenker auf den "Brauch", Brautpaare etwa zum oder vom Standesamt wiederholt hupend zu chauffieren, nicht berufen. Ob der Berufungswerber dabei im Stadtgebiet wie behauptet einen Konvoi aus vier (hupenden) Fahrzeugen anführte oder gemäß der Aussage des Polizeibeamten ein einzelnes Fahrzeug lenkte, konnte dahingestellt bleiben, da der Berufungswerber jedenfalls selbst mehrmals gehupt hat. Ein rechtswidriges Verhalten anderer Personen stellt keinen Rechtfertigungsgrund dar. Ständiges solches Hupen ist wegen der Verursachung erheblichen Lärms auch nicht ermahnungswürdig.

Schlagworte

Hupverbot; Ausnahmen; Hochzeit; Brautpaar; Ermahnung

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at